



# AMTSBLATT

## FÜR DEN

### LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 2

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.01.2008

32. Jahrgang



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

Bekanntmachung des Kreistagsbeschlusses über die Jahresrechnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2005 und die Entlastungserteilung vom 31. Januar 2008

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Bekanntmachung der Genehmigung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen vom 13. Dezember 2007

Bekanntmachung der Genehmigung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen vom 15. Januar 2008

Bekanntmachung der Genehmigung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen vom 15. Januar 2008

### **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 16. Januar 2008 – Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – W 6144 PFV Bötersen Süd Z 1 I 2007-042-II

### **D. Berichtigungen**

---

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

#### **Bekanntmachung des Kreistagsbeschlusses über die Jahresrechnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2005 und die Entlastungserteilung**

Der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2007 über die Jahresrechnung 2005 beschlossen. Dem Landrat wurde für dieses Haushaltsjahr gemäß § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) - beide in der zur Zeit gültigen Fassung - die Entlastung erteilt.

Gemäß § 65 NLO in Verbindung mit §§ 101 Abs. 2 NGO und 120 Abs. 4 NGO liegt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 zusammen mit dem Rechenschaftsbericht, dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Landrats in der Zeit vom 1. Februar 2008 bis einschließlich 11. Februar 2008 im Kreishaus Rotenburg (Wümme) während der Dienststunden im Amt für Finanzen, Zimmer 235, öffentlich aus.

Rotenburg (Wümme), den 31. Januar 2008

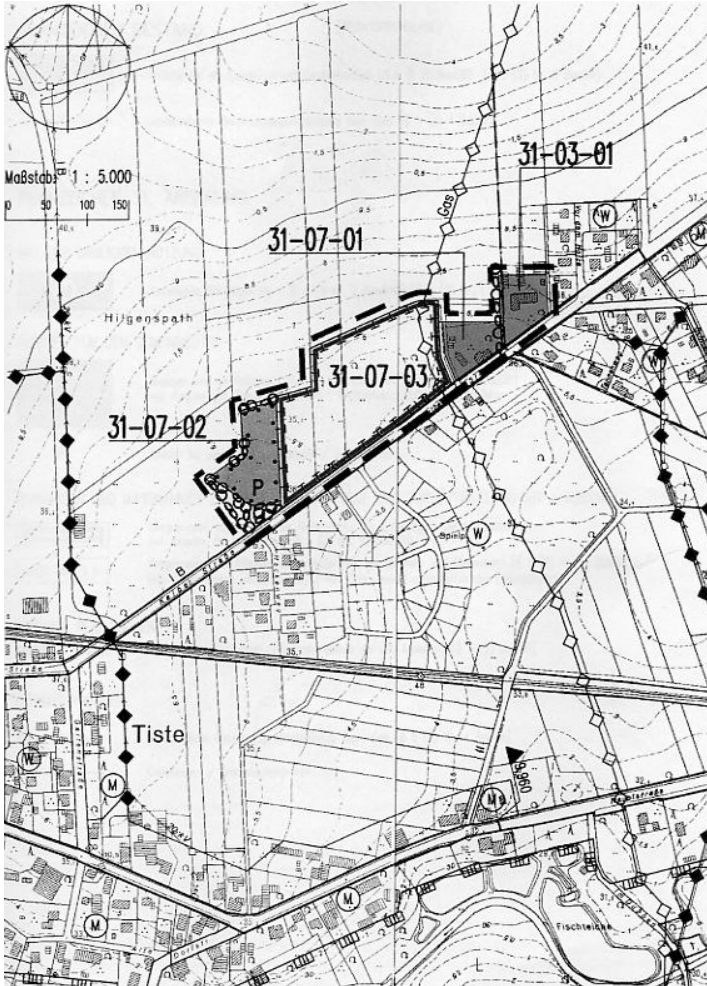
Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **Bekanntmachung der Genehmigung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 13.12.2007 (Az.: 63 ROW-61 72 60/75) die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft Flächen in der Gemeinde Tiste sowie in der Gemeinde Kalbe. Der Änderungsbereich ist aus nachfolgender Planskizze ersichtlich:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB 2004 wird die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich des Erläuterungsberichts kann bei der Samtgemeinde Sittensen, Bauamt, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

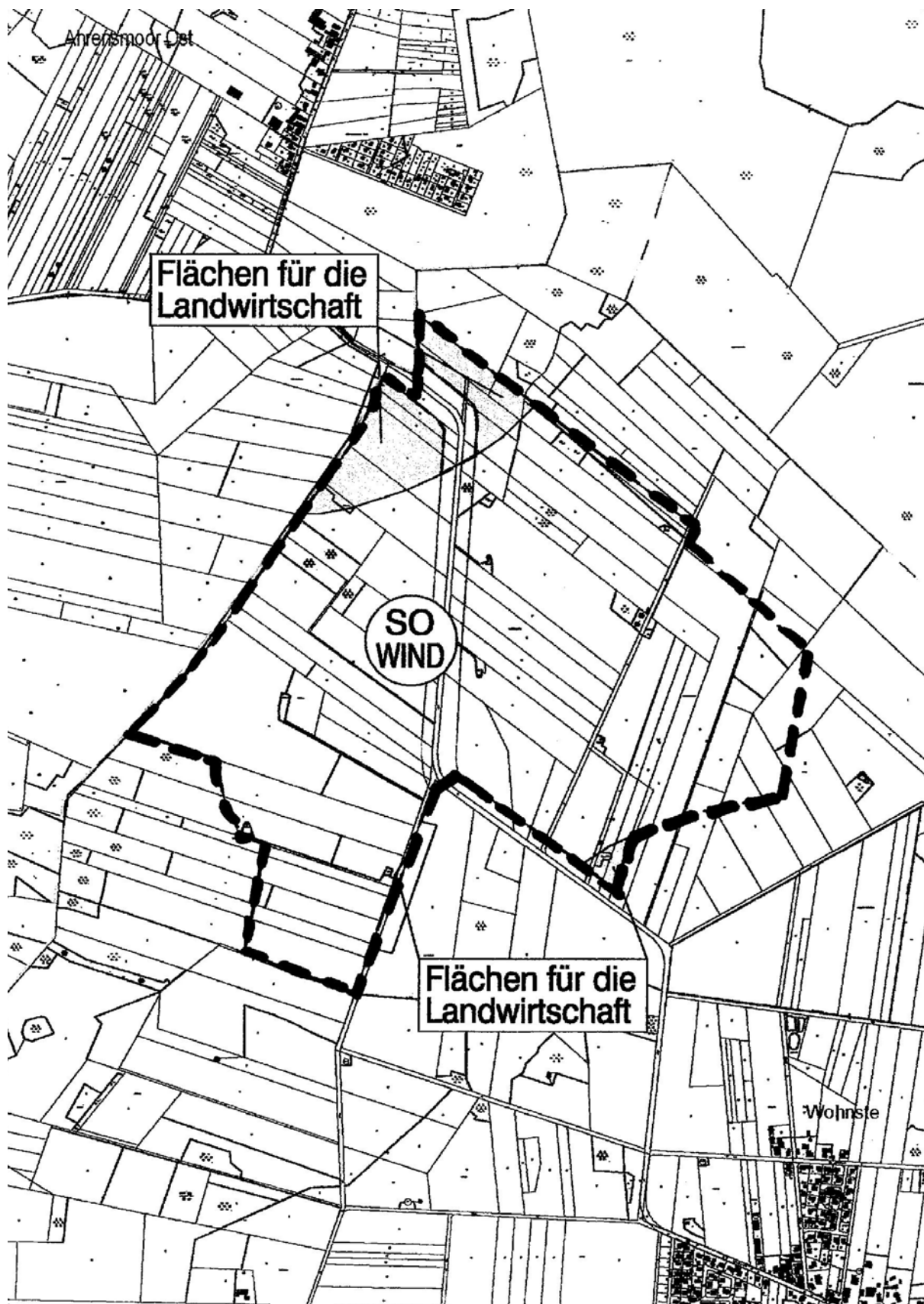
Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sittensen geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Sittensen, den 08.01.2008  
Samtgemeinde Sittensen  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Tiemann

## Bekanntmachung der Genehmigung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 15.01.2008 (Az.: 63 ROW-61 72 60/76) die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft Flächen in der Gemeinde Wohnste. Der Änderungsbereich ist aus nachfolgender Planskizze ersichtlich:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB 2004 wird die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich des Erläuterungsberichts kann bei der Samtgemeinde Sittensen, Bauamt, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Sittensen, den 21.01.2008

Samtgemeinde Sittensen  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Tiemann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2008 Nr. 2

### **Bekanntmachung der Genehmigung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 15.01.2008 (Az.: 63 ROW-61 72 60/77) die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft Flächen in der Gemeinde Wohnste. Der Änderungsbereich ist aus nachfolgender Planskizze ersichtlich:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB 2004 wird die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich des Erläuterungsberichts kann bei der Samtgemeinde Sittensen, Bauamt, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Sittensen, den 21.01.2008

Samtgemeinde Sittensen  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Tiemann

---

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2008 Nr. 2

## **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

#### **Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

##### **Bek. des LBEG vom 16.01.2008 W 6144 PFV Böttersen Süd Z 1 I 2007-042-II**

Die Firma ExxonMobil Production GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant den Bau und Betrieb der neuen Rohgasleitung Nr. 639 / Station Böttersen Süd Z 1 – Station Böttersen Z 7. In diesem Zusammenhang ist u. a. eine Grundwasserabsenkung von 21.130 m³ für die Dauer der Bauzeit erforderlich.

Nach § 6 NUVPG ist gemäß Ziffer 3 b) der Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 2 dieses Gesetzes eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 6 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine **Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht**.

Diese Feststellung ist nach § 3 a Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 16.01.2008  
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Im Auftrage  
Rehbein

---

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2008 Nr. 2



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

